Flächennutzungsplan - 10. Änderung

der Gemeinde Forstinning

Gemarkung Forstinning

Maßstab 1:5000

Alle Bestimmungen des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Forstinning, genehmigt am 03.05.1982, sowie die Bestimmungen der 1. bis 9. Änderung des Flächennutzungsplanes, die von der 10. Änderung nicht berührt sind, behalten unverändert ihre Gültigkeit.

Plandatum:

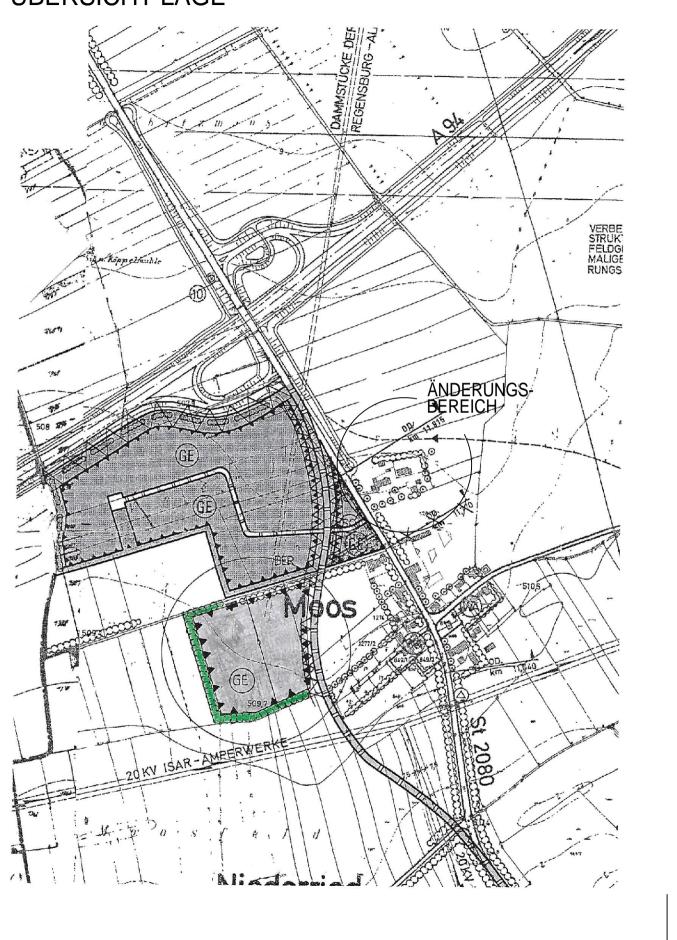
28.04.2020

15.09.2020

02.03.2021



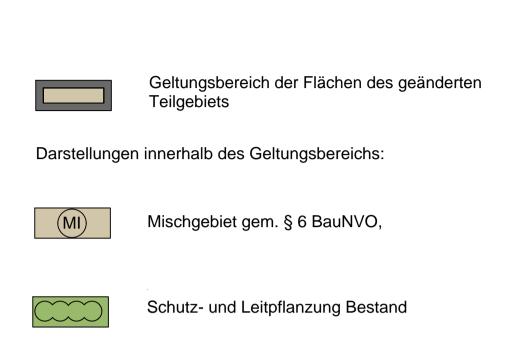
BISHER GÜLTIGE DARSTELLUNG ÜBERSICHT LAGE



NEUE DARSTELLUNG



PLANZEICHEN



			1					1	. 1		
0	'	200			400				600 m		

VERFAHRENSVERMERKE

- Der Gemeinderat der Gemeinde Forstinning hat in der Sitzung vom 28.04.2020 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die zehnte Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 29.04.2020 ortsüblich bekannt gemacht.
- 2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 28.04.2020 hat in der Zeit vom 29.04.2020 bis 06.06.2020 stattgefunden.
- 3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 28.04.2020 hat in der Zeit vom 29.04.2020 bis 06.06.2020 stattgefunden.
- 4. Zu dem Entwurf des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 15.09.2020 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 18.09.2020 bis 28.10.2020 beteiligt.
- Der Entwurf des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 15.09.2020 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 18.09.2020 bis 28.10.2020 öffentlich ausgelegt.
- 6. Die Gemeinde Forstinning hat mit Beschluss des Gemeinderats vom den Flächennutzungsplan in der Fassung vom festgestellt.

. Bürgermeister Ostermair
Das Landratsamt Ebersberg hat den Flächennutzungsplan mit Bescheid vom
gemäß § 6 BauGB gene
usgefertigt
. Bürgermeister Ostermair

9. Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplans wurde am gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Flächennutzungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereit gehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Flächennutzungsplan ist damit rechtswirksam. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 bauGB wird hingewiesen

	, den									
neinde						•				

Bürgermeister Ostermair

Gemeinde